

Subermal = Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(2)

Die Besetzung der Musiklehrerstelle an der deutschen Normalschulanstalt zu Laibach mit einem jährlichen Gehalte von 450 fl. W. W. betreffend.

Mit hoher Central-Organisirung Hofkommissions = Verordnung vom 1sten Dezember 1815 Nro. 19776 ist die Errichtung einer öffentlichen Musikschule an der deutschen Normalschulanstalt in Laibach bewilliget worden, für welche hiemit ein Lehrer gesucht wird, der nebst einer ausgezeichneten guten Conduite ein gründliches gelernter Sänger, Organist, und ein eben so guter Violinspieler seyn, dann nicht nur die nöthigsten Kenntnisse aller gewöhnlichen Blas-Instrumente besitzen, sondern auch die Fähigkeiten haben muß, andern den Unterricht darin zu erteilen.

Dieser Musiklehrer wird während des Schuljahres mit Ausnahme der Sonn- und gebothenen Beyertage seinen Schülern täglich durch drei Stunden und nebstdem auch den Landschulkandidaten während ihres sechs monatlichen Präparanden-Curses dreymahl in der Woche, jedesmahl wenigstens durch eine Stunde den Musikunterricht erteilen, und in Hinsicht der ordentlichen Musikschüler einen Gehalt von jährl. 450 fl. W. W. aus dem Provinzialfonde, in Hinsicht der Landschulkandidaten aber eine jährliche Remunerazion von 50 fl. W. W. aus dem Normalschulfonde beziehen, nebstdem den Rang eines Normalschullehrers haben, und zugleich befugt seyn, die übrigen Stunden dem Privatunterricht, keineswegs aber solchen Beschäftigungen zu widmen, wodurch das Ansehen eines öffentlichen Lehrers gefährdet werden könnte.

Diesjenigen, welche dieses Lehramt zu erhalten wünschen, müssen daher mit glaubwürdigen Zeugnissen, das Alter, den Geburtsort, dermahlige Beschäftigung, ihre besitzenden Kenntnisse, und den Umstand, ob selbe ledig, verheurathet, Wittwer, mit Kinder, und zwar mit wie vielen versehen oder kinderlos seyn? erörtern, und zugleich mit glaubwürdigen Zeugnissen, über ihre gründlichen musikalischen Kenntnisse, und über ihre dießfällige Lehrfähigkeit, so wie auch mit einem von der geistlichen und politischen Behörde ihres Aufenthaltes bestätigten guten Sittlichkeitszeugnisse versehen seyn, und ihr mit gedachten Zeugnissen belegtes Gesuch, in so fern sich die Competenten in Kraim, oder in dem Wälscher Kreise, befinden, an das Laibacher bischöfliche Konsistorium, jedoch portofrey bis zum 15. März d. J. einleuden und deswegen an der Adresse nebenher die Worte: In Schulsachen beyschicken.

Von dem k. k. prov. Gubernium Laibach am 19. Jänner 1816.

Erledigter = Schuldienst.

(2)

Nachdem die Errichtung einer Mädchenschule zu Neustadt und die Vereinigung des Schullehrers mit dem Organistenbedienste an der daselbstigen Stadtpfarre bewilliget wurde; so wird zur Besetzung dieser Stelle ein taugliches Individuum gesucht. Die damit verbundenen jährlichen Einkünfte bestehen in einer gesicherten fixen Besoldung von 300 fl. W. W., die aber durch Privat-Unterricht in der Musik in der Kreisstadt bedeutend erhöht werden können, in welcher Hinsicht auch unter mehreren Kompetenten bey gleicher Fähigkeit im Lehrfache der zum Musikunterricht geeigneter vorgezogen wird.

Diesjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen vermögen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt an die k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach als dießfälligen Patron spätest bis 1. April l. J. einzureichen.

Von dem k. k. prov. Gubernium zu Laibach am 2. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(3)

Ueber die Verwendung des k. k. prov. Guberniums von illyrisch Civil-Kroazien zu Karlsstadt vom 6. dieses, Zahl 96 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im obgedachter Provinz liegenden, zum Religionsfonde gehörigen Staatsgüter Bukovisa, und Czvetice vom 1. dieses angefangen auf 3 nach einander folgende Jahre im Wege der Ver-

Feigerung wieder verpachtet werden. Die dießfällige öffentliche Versteigerung, wozu jeder Pachtlustige hiemit eingeladen ist, wird am 11. des nächstkommenden Monats Februar zu den gewöhnlichen Amtsstunden am Rathhause zu Karlsbad abgehalten werden. Die Pachtbedingungen können bey jedem der 4 hierländigen k. k. Kreisämter eingesehen werden.
Laibach am 16. Jänner 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Concurs = Eröffnung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict, allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Fleischhakers Andreas Koitsch, gewilligt worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den ersten Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung in der Gestalt einer sbrnlichen Klage wider den zum dießfälligen Passavertreter aufgestellten Dr. Bernard Wolf, unter Substituierung des Dr. Maximilian Wurzbach, bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Laibach am 26. Jänner 1816.

Edict. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Johann Scheleknig, Zimmermanns, als Vaters und gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Jacob, mütterlich Theresia Scheleknigischen Intestat Erbens, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft der verstorbenen Theresia Scheleknig, jure crediti eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Februar Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden und sabin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und dem betreffenden Intestat-Erben eingantwortet werden wird.
Laibach am 19. Jänner 1816.

Edict. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Anton, und Maria Heß, als mütterlich Josepha Ernerische Erben, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft der verstorbenen Josepha, und Andreas Erner, jure crediti eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Februar, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sabin selbe geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.
Laibach am 10. Jänner 1816.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Lukas Pousch, und Florian Woch, Präbste, dann Matthäus Trampusch, Pfarrers und Vorstehers der Kirche St. Egidi, bey Schwarzenstein in Steyermark, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene, hierländig ständische, auf besagte Kirche lautende Meratial-Obligation ddtto. Laibach den 1. Feb. 1803 Pro. 1060 pr. 300 fl. einen Anspruch

zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen selbe auf weiteres Anlangen der Witt-
feller für amortisirt und getödtet erklärt werden wird.

Laibach den 12. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Margareth
Kissowiz, Wittwe, wohnhaft zu Triest, als bedingt erklärten Erbinn zu den Verlass- Drittel
des ab intestato zu Breßonizza am 18. Juny 1805 verstorbenen Cooperatoris Joseph Kiss-
owiz, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den gedachten Verlass, aus
welch immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen
Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Feb. w. J. Vormittags um 9 Uhr vor
diesem Gerichte bestimmten Tagung so gewiß anmelden, und selbe dahin geltend darthun
sollen, als im widrigen dieser Verlass gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben
eingewortet werden wird. Laibach am 10. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria Mühl-
bacher, als bedingt erklärten Erbinn, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, wel-
che auf den Verlass ihres verstorbenen Ehegattens Johann Diez. Mühlbacher, aus welch immer
für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey
der zu diesem Ende auf den 19. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte
bestimmten Tagung so gewiß gehörig anmelden, und dahin geltend machen sollen, widri-
gens dieser Verlass vorschriftsmäßig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewortet
werden wird. Laibach den 10. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Andreas Sa-
chabounig, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlass seiner
verstorbenen Ehegattinn Maria, gebornen Weltich, aus was immer für einem Rechtsgrunde
einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende
auf den 19. Feb. w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagung
so gewiß anmelden, und dahin geltend darthun sollen, als im widrigen dieser Verlass gehörig
abgehandelt, und sonach den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 12. Jänner 1816.

Bermischte Anzeigen.

Vorladung der Gläubiger des Bernard Tomaschitsch.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden alle jene, welche
an den Verlass des unter hiesiger Gerichtsbarkeit, am 2. August 1815. mit einer letztwil-
ligen Anordnung verstorbenen Bernard Tomaschitsch, vulgo Stoi, zu Grische, in der
Pfarr St. Veit, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen glau-
ben, so wie auch jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, zu der auf den 22. k.
Mr. Februar, um 9 Uhr frühe in der diezherrschafftlichen Amtskanzley bestimmten Liquidir-
ungstagung mit dem Verlasse vorgeladen, daß nach Ablauf dieser Frist der Verlass
ohne Rücksicht auf erstere nach Maßgabe des §. 814 des B. G. B. abgehandelt, gegen
letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 15. Jänner 1816.

Zeitverhütung = Edict.

(1)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirksheerrschaft Weizelburg wird hiemit bekannt gemacht:
es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Kusner, Curator ad actum, dann Joh. Adalbert
Mader, Vormund der minderjährigen Theodora Kastelitz, so wie im eigenen Nahmen, als
Universalerbe seiner seel. Ehegattinn Magdalena verwitwbt gewesenen Kastelitz, und Jacob
Urbantschitsch, Curator der abwesenden Helena Kastelitz, verehlichten Lotka, mit gleichmäß-

ger Erklärung des großjährigen Erbinteressenten Hrn. Joseph Kastelliz, in die Feilbietung sämmtlich zum Joseph Kastellizischen Classe gehöriger, auf 7132 fl. 46 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in Feldern, Wiesen, Waldarbeiten, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 20. Dez. d. J., für den zweyten der 23. Jänner, und für den dritten der 23. Februar k. J. 1816 nach dem Antrage der Interessenten mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten oder zweyten Feilbietung ein oder das andere Grundstück, so wie auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude um die Schätzung oder darüber nicht angebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten auch unter der Schätzung nach den vorzuliegenden Bedingungen hindangegeben werden wird, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten zusammen, oder Stückweise gegen gleichbare Bezahlung oder nach dem mit dem Interessenten zu treffenden Einverständnisse an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte der gelegenen Realitäten zu Altmarkt bey Weirelberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirks Herrschaft Weirelberg den 21. November 1815.

Anmerkung: Bey der zweyten Feilbietungstagung sind nur einige Realitäten unter Aufrechthaltung der Bedingungen angebracht worden.

Geld zu verleihen. (1)

Es wird bekannt gemacht, daß von dem Bezirksgerichte Weirelberg bey 4 oder 500 fl. N. E. gegen pupillarähnliche Sicherheit ausgeliehen werden. Das Nähere erfährt man ebendort. Bezirksgericht Weirelberg am 20. Jänner 1816.

Kundmachung. (2)

Von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazins wird hiemit bekannt gegeben, daß am 12. Februar 1816 eine öffentliche Licitation, zur Lieferung von 1000 Mie. De. Klastern hartem Brennholzes, in nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Erstens) Müßen die 1000 Mie. De. Klaster hartes Scheiter-Brennholz, von gesunder trockener Qualität seyn, und dahin abgeliefert werden, wohin von Seite des Militär-Haupt-Verpfleg-Magazins die Plätze werden angewiesen werden.

Zweitens) Muß die Lieferung nach erfolgter hoher Approbation binnen 8 Tagen anfangen, und längstens bis Ende May 1816 beendigt werden.

Drittens) Von dem Lieferungs-Erstehrer muß eine Caution von 500 fl. in Conventions-Münze oder der gleiche Betrag in öffentlichen Fonds-Papieren zur richtigen Bezahlung der eingegangenen Contracts Verbindlichkeiten geleistet werden.

Viertens) Wird demjenigen die Lieferung obiger 1000 Mie. De. Klaster hartes Brennholz überlassen werden, welcher nebst Eingehung obiger Verbindlichkeiten bey der am 12. Februar 1816 abzuhaltenden Licitation den mindesten Anboth machen wird.

Vr. k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin Laibach den 25. Jän. 1816.

Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird mittels gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht: Dieses Gerichte habe auf Anlangen des Johann Petterlin, aufgestellten Vermögensverwalter der Stramerischen Sannmasse zur Versteigerung der zu derselben gehörigen Hauseinrichtung, Tischlerzeug, und Viehfutters den 2ten Februar, den 1ten und 2oten März dieses Jahres jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in der Hölle bey Pölland mit dem Besatze bestimmt, daß alles jenes so nicht bey der 1ten und 2ten Tagung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, bey der 3ten Feilbietungstagung, auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Wozu alle Kaufstücken am besagten Tage zur bestimmten Stunde mit der Bemerkung zu erscheinen hiermit eingeladen werden, daß die dabey erstandenen Sachen gleich bar werden bezahlt werden müssen.

Bezirksgericht Reifnitz am 24. Jänner 1816

Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird mittels gegenwärtigen Edicts hiermit bekannt gemacht, daß von diesem Bezirksgerichte auf Anlangen des Johann Petterlin

als aufgestellten Vermögensverwalter der Bernhard Strainerischen Concursmasse, nach beygebrachter Einwilligung der mehrern Concursgläubiger, und des dießfälligen Aufzusses in die öffentliche Versteigerung des zu der benannten Concursmasse gehörigen Immobilien bestehend in guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in einer Harpfe, in einer Mahl- und einer Sagemühle, in einem Hausgarten, und andern dazu gehörigen Grundstücken in der Höhe u. Pekteliegend, theils der Grasschaft Auerberg, und theils der Herrschaft Orteneg dienstbar, gewilliget, und dazu 3 Termine, und zwar der 1te auf den 4. März, der 2te auf den 4. April, und der 3te auf den 4. May d. J. jedes Mal in der Höhe bey Pölsand Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie um den Schätzungswert per 725 K. weder bey der 1ten noch 2ten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden könnten, bey der 3ten Feilbietungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Die dießfälligen weiteren Bedingnisse können in dieser Urteilsanzley auf jedesmalige Verlangen eingesehen werden. Wozu alle Kauflustigen an besagten Tage zur bestimmten Stunde erscheinen zu wollen hiermit vorgeladen sind.

Bezirksgericht Reifnitz am 24. Jänner 1816.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf den Verlaß des in Jurisrevig, v. J. verstorbenen Papillen Stephan Wahn, Bauer, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 17. Februar 1816 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung so gewiß gehörig darthun sollen, als in Widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bez. Gericht Reifnitz am 24. Jänner 1816.

Vorladung des Martin Kasielz v. Bier.

(2)

Von Seite dieses Gerichts wird der seit zehn Jahren abwesende und unwissend wo befindliche Martin Kasielz, Besitzer einer dreitel dieser Staatsherrschaft Sittich dienstbaren Hube zu Bier, hiezu vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen einem Jahre zu stellen, und die ohne einer Anordnung verlassenen Gründe cum commodis et onere zu übernehmen, als widrigens bey dessen längern Ausbleiben sich derselbe die von der Grundobrigkeit getroffen werden Verfassungen werde gefaßt lassen müssen.

Staatsherrschaft Sittich am 17. Jänner 1816.

Edictal. Vorladung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird auf Ansuchen der Mina Jannig, der sie, und zwey unmündige Kinder treulos verlassende, seit fünf Jahren abwesende, und unwissend wo befindliche Ehemann Niklas Jannig, Besitzer, einer der Staatsherrschaft Laß dienstbaren Reische, im Dorfe heil. Geist H. Z. 35 mit dem Besatze vorgeladen, binnen einem Jahre von heute an gerechnet, zur Wirthschaft und Versorgung seines Eheweibes, und der zwey unmündigen Kinder rückzukehren; widrigens nach fruchtloser Versteifung, dieser Zeit auf weiters Anlangen dessen Eheweibes, die Reische sammt Zugehör in contributionsmäßigen Stande nicht erhalten zu können, demselben ein Curator aufgestellt, und mit der Reische veräußert werden wird, was über die gegenseitige Verhandlung rechtlich befunden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 18. Jänner 1816.

Vorsteh = Hund zu verkaufen.

(2)

Es ist ein sehr gut abgerichteter, schön gezeichneter Vorsteh = Hund, im vierten Jahre, um einen billigen Preis zu verkaufen. Die nähere Auskunft ist in dem Zeitungs = Comtoir zu erhalten.

Laibach am 27. Jänner 1816.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Madmannsdorf in Oberkrain wird hiermit bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppann Kasar v. 23. Zukirchengült gehörigen Unterthanen zu Döschlovitz, in seiner Executions-

satz wider die Agnes verehelichte Pogatschnig, geborne Gollmayer, Herrschaft Steinische zu Lees behaupte Unterthaninn, wegen schuldigen 1300 fl. D. W. und Nebenverbindlichkeiten nach über den ungegründeten Defors der gedachten Agnes Pogatschnig, eingegangenen abweislichen Erledigung des hohen k. k. Zn. De. Appellationsgerichtes ditto. 18., erhalten 30. Dezember 1815. Zahl 9853 in die gerichtliche Feilbiethung deren der Agnes Pogatschnig gehörigen, sowohl zur Prohsiegült Radmannsdorf zinsbaren, auf 1300 fl. 45 kr. D. W. gerichtlich abgeschätzten Hubgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfischen Felde gelegenen, auf 727 fl. D. W. ebenfalls gerichtlich abgeschätzten 3 Aecker, und des dabey befindlichen Wiesgrundes neuerdings gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende wieder drei Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 14. Februar, die zweyte auf den 12. März, und die dritte auf den 16. April k. J., und zwar jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Lees unter Konseribitions-Zahl 14. stehenden Hause mit dem Anbange, daß die erwähnten Realitäten, wenn solche weder bey ersten, noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, bestimmt worden.

So werden hievon die Kauflustigen, damit dieselben an den obbestimmten Tagen im vorbenannten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 8. Jänner 1816.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen denen daran gelegen ist anmit gekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte der Conours über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, des zu Brod behaupten Grundbesizers Georg Weie, von Urtswegen eröffnet worden; daher wird jedermann, der an erwidachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 19. Februar k. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider dem zum Massevertreter aufgestellten Hrn. Johann Holzer, bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenz nach Verfließung des obbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu haben hätten, oder wenn auch ihre Forderung, auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas an die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Loitsch am 27. Dezember 1815.

D i e n s t g e s u c h. (3)

Ein mit guten Zeugnissen versehenes Individuum wünscht als Steuerernehmer oder Gerichtsaktuar in Dienste zu treten. Das Nähere ist im Zeitungs-komtoir zu erfahren.

Wohnung zu vergeben. (3)

Im Hause No. 13. in der Stadt ist eine Wohnung im dritten Stock, bestehend aus 2 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kuchel, 1 Dachkammer, 1 Keller, und 1 Holzleg, auf nächstkommenden Georgi in Bestand zu vergeben. Liebhaber belieben sich des Näherem bey dem Hauseigenthümer No. 146 in der St. Petervorstadt zu erkundigen.

Vermög einer Anzeige des k. k. Steiner Gränz-Regiments wird der Potaschenbrand in den Eichelburger-Nerarial-Gränz-Waldungen öffentlich versteigert, und die diesfällige Licitation den 1., 2., und 3., Februar 1816 in loco Karlsbad bey der Karlsbädter Forst-Direction abgehalten; die Bedingungen sind:

1.) Der Contract wird auf drey Jahre, nämlich vom Tage der Ratification gerechnet, angeschlossen, und der betreffende Contrahent jährlich 300 Cent. Potaschen zu erzeugen haben.

Diese Verpflichtung muß von dem betreffenden Contrahenten, um so gewisser eingehalten werden, als im widrigen Falle derselbe für das weniger erzeugte Quantum die contrahirte Zahlung eben so zu leisten, als ob solches wirklich erzeugt worden wäre.

2 Kein stehender Baum darf angezündet, und zur Asche verbrannt, sondern solcher hat vorher gefällt, und dann liegend verbrannt zu werden.

3 Die zum Schlag angewiesen werdende Stämme dürfen nicht höher als höchstens zwey Schuhe vom Kumpfe oder Stocke abgeholt werden.

4. Eine Ausfuhr, als wenn die Potasche unbrauchbar wäre, kann nicht Platz greifen, sondern sie muß durchgängig, so wie sie aus dem Calcionier-Ofen kömmt, nach dem im Contract pr. Einer. bestimmten Preis bezahlt werden, sie mag mit, oder ohne Verschulden der Arbeitsleute, oder des Contrahenten selbst unbrauchbar geworden seyn.

5.) Sobald eine hinlängliche Quantität gehörig präparirter Potasche vorhanden ist, und daher zum Brennen geschritten werden soll, wird solches zuerst dem Compagnie-Commandanten gemeldet, damit derselbe sogleich einen vertrauten Unterofficier dahin beordre, welchem der Contrahent täglich eine Zulage von 10 bis 15 kr., solange, nämlich der Brand dauert, zu bezahlen hat, und dessen Pflicht es seyn wird, sich nicht von dem Manipulationsorte zu entfernen, somit strenge darauf zu sehen, daß von der fertigen Potasche nichts weniger werde.

Bey der Abwägung wird ein Officier gegenwärtig seyn, der das abgewogene Quantum eigenhändig bestätigt, und wornach die Zahlung an die Proventen-Cassa zu geschehen hat.

6.) Für das zu dem Manipulations-Gebäude, Wohnhütten und Requisiten nöthige Gehölz muß der Contrahent gleich bey geschehender Anweisung, diejenige Waldtar vorhinein bar zur Proventen-Cassa erlegen, welche von Zeit zu Zeit systemmässig eingeführt seyn wird.

7. Hat sich der Contrahent anbeischig zu machen, für jeden Euer., sowohl von ihm selbst, als durch seine Leute verheimlichte Potasche das erste Mal 20 fl., das zweyte Mal 40 fl. und das dritte Mal nebst Verlust des Contracts 60 fl. Conventionsmünze als Strafe zu bezahlen, wovon dem Denunzianten 1/3, die andern 2/3 aber dem Neraarium zufallen sollen, endlich

8. Ist auch bestimmt anzugeben, in was das erwähnte Cautions-Instrument, womit sich ein jeder Pachtlustige zu versehen, und dasselbe der Licitations-Kommission vorzulegen haben wird, bestehe, damit sich hieraus auch die hohe Stelle überzeugen könne, ob das Neraarium hiemit hinlänglich bedeckt ist.

K. K. Militär-Commando zu Laibach den 26. Januar 1816.

Fleischkreuzer-Pachtversteigerung.

Den 5. des nächstkommenden Monats Hornung wird bey dem k. k. Kreisamte in Neustadt, das Fleischkreuzer-Gesäß der Städte Mötling und Eicherneml mittelst öffentlicher Versteigerung auf 10 Monate, nämlich vom 1. Jänner bis letzten October 1816 an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber anmit eingeladen werden.

Von der k. k. prov. Bancal-Administration Laibach den 26. Jänner 1816.

